

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang *

Schönefeld, den 16.10.2025

Nummer: 09/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsjahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019..... 3

Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020 4

Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans 02/95 „Glienicker Kurze Enden“ im Ortsteil Schönefeld..... 4

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 03/25 „Quartier Hans-Grade-Allee / Ecke Großziethener Weg“ im Ortsteil Schönefeld 6

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 04/25 „Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße“ im Ortsteil Selchow..... 8

Bekanntmachung über die Aufstellung der Innenbereichssatzung 05/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Nord“, Ortsteil Waßmannsdorf .10

Bekanntmachung über die Aufstellung der Innenbereichssatzung 06/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Süd“, Ortsteil Waßmannsdorf...12

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zu Straßenbenennungen im Ortsteil Schönefeld	14
Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.....	15
Sonstige Bekanntmachungen.....	20
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025.....	20

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsjahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015.

Beschluss-Nr. 242/2025
- Beschluss gefasst –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016.

Beschluss-Nr. 243/2025
- Beschluss gefasst –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017.

Beschluss-Nr. 244/2025
- Beschluss gefasst –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018.

Beschluss-Nr. 245/2025
- Beschluss gefasst –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019.

Aufgrund des unterjährigen Wechsels des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Schönefeld beschließt die Gemeindevertretung

1. die Entlastung von Dr. Udo Haase, als Hauptverwaltungsbeamten für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 02.12.2019
2. die Entlastung von Christian Hentschel, als Hauptverwaltungsbeamten für den Zeitraum vom 03.12.2019 bis 31.12.2019.

Beschluss-Nr. 246/2025
- Beschluss gefasst –

Schönefeld, 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 247/2025

- Beschluss gefasst –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 80 i.V.m. § 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020.

Beschluss-Nr. 248/2025

- Beschluss gefasst –

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

Schönefeld, 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans 02/95 „Glienicker Kurze Enden“ im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 01.10.2025 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans 02/95 „Glienicker Kurze Enden – 1. Änderung“, Ortsteil Schönefeld, [BV 256/2025] beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 891, 1060, 1064 (alle Flur 2) in der Gemarkung Schönefeld. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst ca. 4,1 ha und kann der Übersichtskarte entnommen werden.

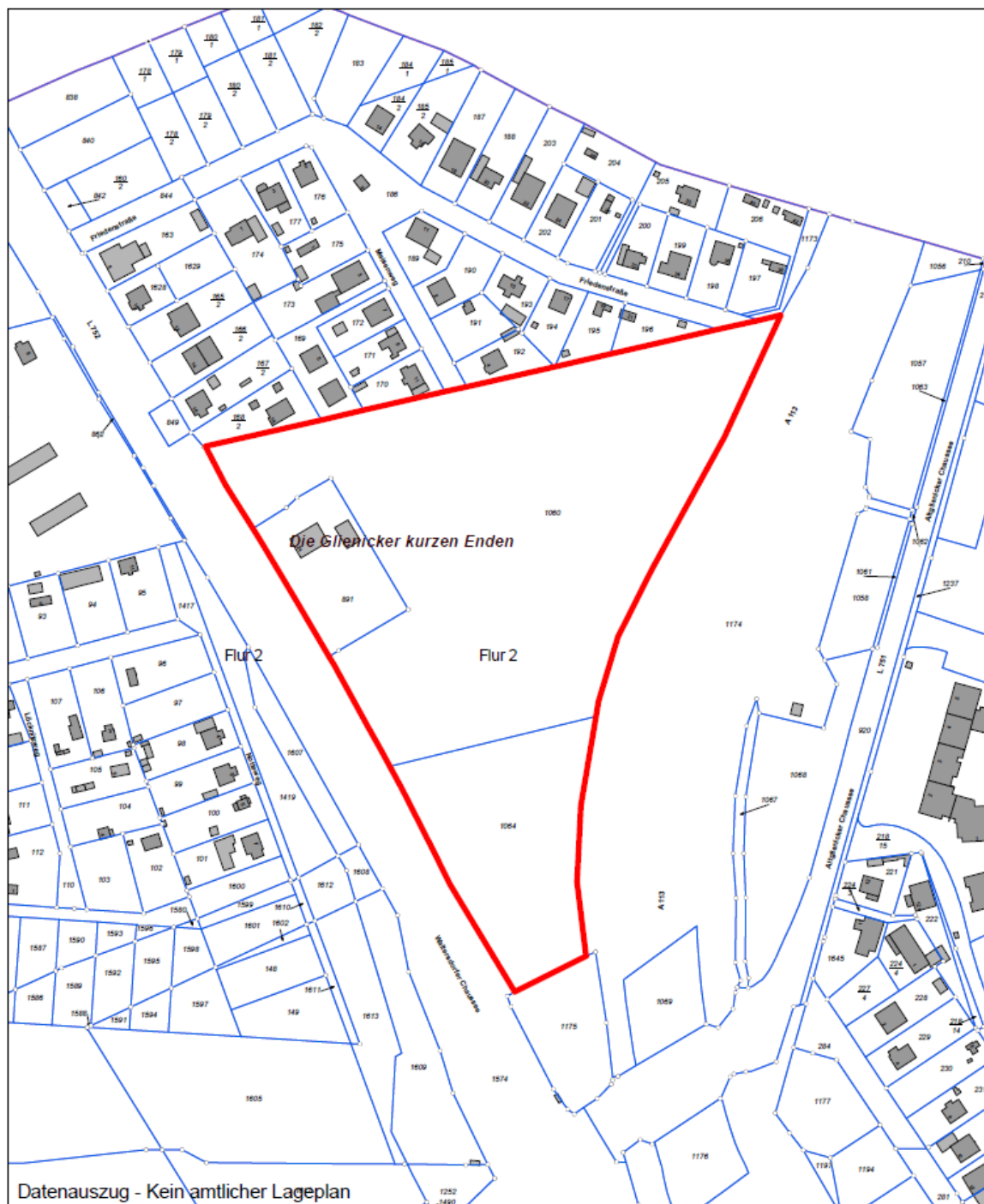


Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Begründung

Am 06.03.2019 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/95 „Glienicker Kurze Enden“ beschlossen (BV 15/2019). Die Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, die bisher unbebauten Flächen im Ortsteil Schönefeld-Nord gesamtheitlich durch den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb neu zu überplanen. Dabei werden die Flächen im Umgriff des Bebauungsplans 02/95 in der 1. Änderung mit einbezogen. Zudem entspricht der damalige Aufstellungsbeschluss nicht mehr den aktuellen Planungszielen des Vorhabenträgers, welcher einen Tower an der A113 unter dem Projekt Schönefeld Tower auf dem 35.000m² großen Grundstück als höchstes Gebäude Brandenburgs errichten wollte. Der zuvor festgelegte Planungsraum für den Bürotower soll durch ein zeitgemäßes Gesamtkonzept geplant werden.

Eine zeitgemäße Planung sieht nach dem städtebaulichen Masterplan Schönefeld Nord eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe vor sowie den Prüfauftrag zur Unterbringung einer Kindertagesstätte als Gemeinbedarfsfläche.

Schönefeld, 13.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

**Bekanntmachung über die Aufstellung
des Bebauungsplans 03/25 „Quartier Hans-Grade-Allee / Ecke
Großziethener Weg" im Ortsteil Schönefeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung vom 01.10.2025 [BV/249/2025] gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/25 "Quartier Hans-Grade-Allee / Ecke Großziethener Weg" gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld und umfasst eine Fläche von ca. 5,35 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönefeld:

Flur 1: 292, 188/3, 386, 388, 1258, 1260, 1257 und 1244

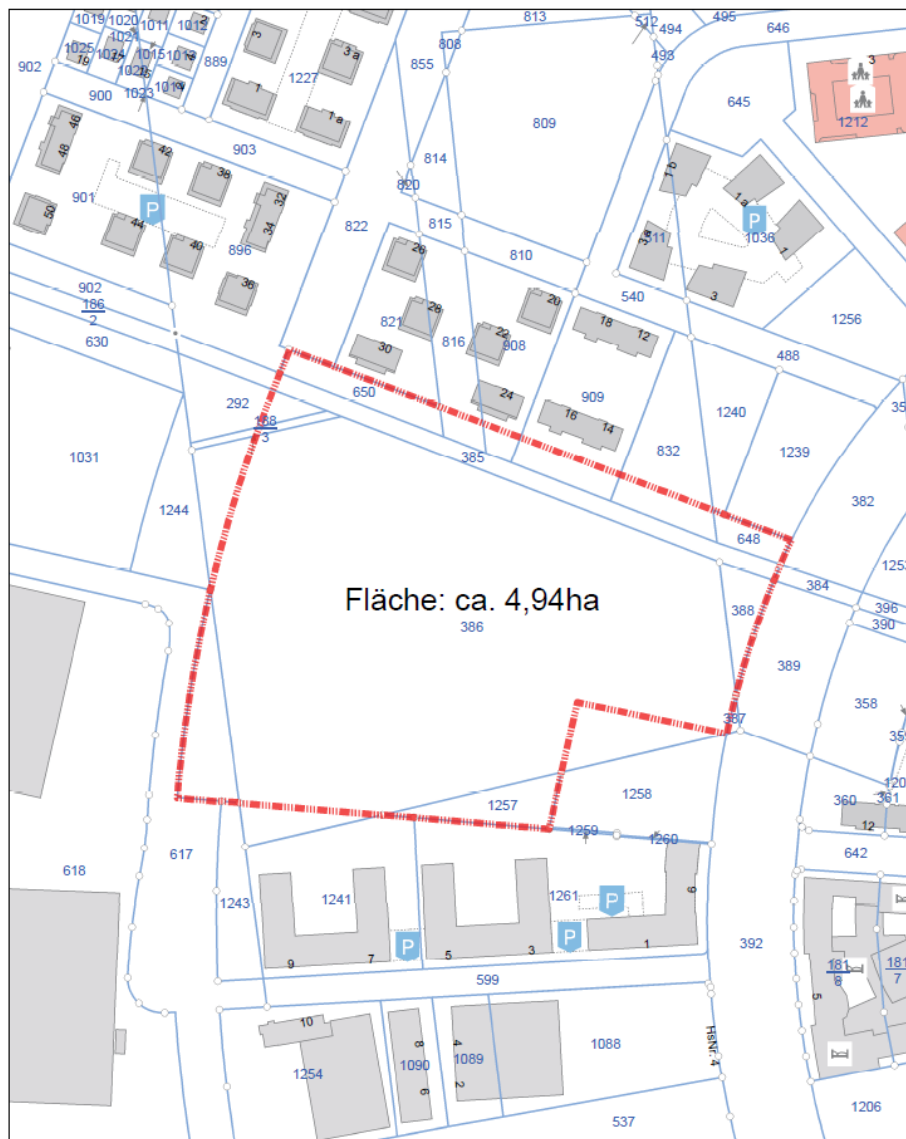


Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine Quartiersentwicklung in zentraler Lage an der Hans-Grade-Allee mit Wohnungen, Lebensmittel Einzelhandel und einer Kita.

Begründung:

Für die seit Jahren anhaltende dynamische Entwicklung in der zentralen Ortslage Schönefeld sind zahlreiche Projekte für bauliche Nutzungen in die Wege geleitet und umgesetzt worden. Weiteres Entwicklungspotenzial ergibt sich durch die Flächen im Bereich des Masterplans Nord. Dabei wird insbesondere Wohnraum und in dessen Folge Kinderbetreuungsangebote nachgefragt. Für die vorliegenden Flächen existiert kein Bauplanungsrecht und sie sind auch nicht Bestandteil des Masterplan Schönefeld Nord.

Mit dem Konzept soll in einer Bautiefe parallel zur Hans-Grade-Allee eine Fläche für den Lebensmitteleinzelhandel sowie Büro-/Gewerbenutzung ausgewiesen werden. Daran schließen sich Geschosswohnbauten, die eingebunden sind in einen privaten Park für die wohnungsnaher Erholung, an. Die Ergänzung des Bayangol Parks soll durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkfläche" erfolgen. Westlich dieser Parkfläche soll eine gemischte Nutzung mit einer Kita und kleinflächigen Wohnungen entstehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schönefeld stellt die Flächen des o.a. Geltungsbereiches als Mischgebiet dar. Demnach würden die beabsichtigten Nutzungen dem gemeindepolitischen Willen entsprechen. Mit dem überwiegenden Anteil an Wohnnutzung wird die beabsichtigte Nutzung jedoch nicht den städtebaulichen Zielen eines Mischgebietes gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einem nahezu ausgeglichenen Verhältnis von Wohn- und Gewerbenutzung gerecht. Daher soll der FNP im Parallelverfahren geändert werden.

Schönefeld, 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 04/25 „Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße“ im Ortsteil Selchow der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 01.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans 04/25 „Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), im Ortsteil Selchow [Beschl.-Nr.: 250/2025] beschlossen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine Parkplatzfläche, die zu erforderlichen Zeiten für die ILA in Selchow genutzt werden kann.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Flur 2, Flurstück 146 und teilweise Flurstück 148

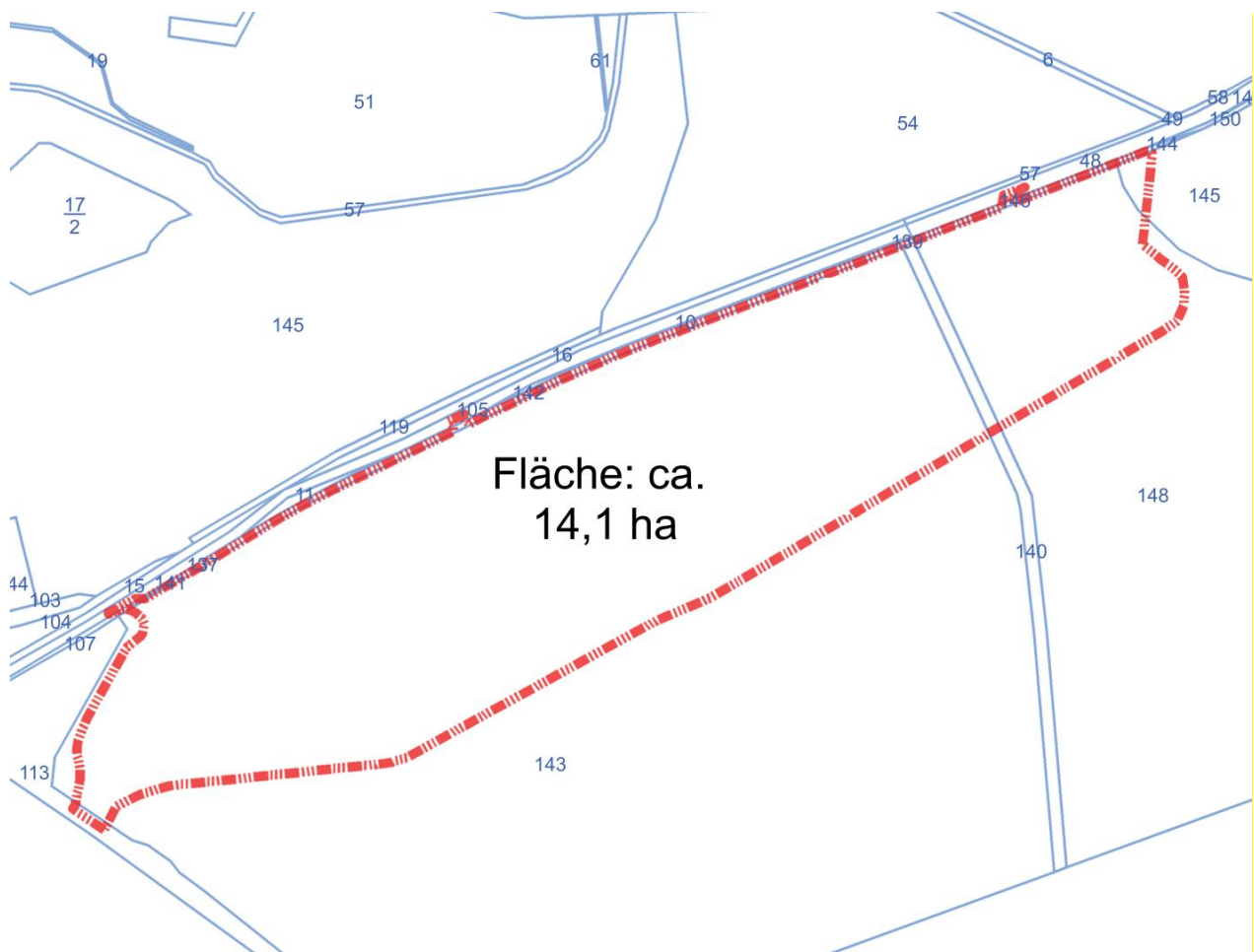
Flur 5, Flurstücke 137, 138, 139, 141, und 142 sowie jeweils teilweise Flurstücke 48, 140, 143.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 14,1 ha und wird

- im Süden durch die Flurstücke 140 und 143 der Flur 5 sowie das Flurstück 146 der Flur 2, Gemarkung Selchow,
- im Westen durch das Flurstück 113 der Flur 5, Gemarkung Selchow und die LPG-Straße,
- im Norden durch die Selchower Straße,
- im Osten durch das Flurstück 146 der Flur 2, Gemarkung Selchow,

begrenzt.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:



Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab.

Begründung:

Die Internationale Luft- und Raumfahrttausstellung (ILA) in Selchow ist seit vielen Jahren eine gut besuchte Messe und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Zusammenhang mit dem Flughafen BER für die Gemeinde Schönefeld.

Zahlreiche Fachbesucher und private Gäste reisen mit der Bahn oder auch dem Flugzeug an; dafür ist jeweils ein Hol- und Bringdienst (Shuttle-Service) organisiert. Für die Besucher und Gäste, die mit dem Pkw anreisen, wurde seit dem Jahr 2012 eine zeitlich begrenzte Baugenehmigung auf dem Areal, für das der Bebauungsplanerarbeitet werden soll, erteilt.

Das ist nun nicht mehr ausreichend; der Landkreis Dahme-Spreewald hat die Messe Berlin GmbH aufgefordert, für die temporär genutzte Parkplatzanlage Bauplanungsrecht zu schaffen.

Mit dem Bebauungsplan kann und soll gleichzeitig der bislang nicht gelöste Handlungsbedarf geregelt werden. So sind insbesondere die Anschlüsse an den Selchower Weg angesichts des dort vorhandenen Geh- und Radweges bautechnisch zu qualifizieren, der ruhende Verkehr für Lkw verbessert zu lösen, der An- und Abfahrtsverkehr für den Auf- und Abbau logistisch zu lösen und die Führung des Besucherverkehrs von der Parkplatzfläche zum Messegelände zu organisieren.

Für das, wenn auch temporäre, hohe Verkehrsaufkommen wird ein Gutachten erarbeitet, um mögliche Herausforderungen insbesondere für die Ortslagen Selchow sowie Glasow (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow) frühzeitig erkennen und lösen zu können. Durch den Verkehrsgutachter werden ebenso die Lösungsvorschläge für die erforderlichen Erschließungsanlagen und -wege formuliert. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden geprüft

und der dann erforderliche Ausgleich wird durch verbindlich umzusetzende Maßnahmen geregelt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schönefeld stellt die Flächen des o.a. Geltungsbereiches als Flächen für Landwirtschaft dar und soll mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsgelände und temporäre Stellplätze ausgewiesen werden.

Verfahren:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes werden erläutert.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Schönefeld, 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung über die Aufstellung der Innenbereichssatzung 05/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Nord“, Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 01.10.2025 die Aufstellung der Innenbereichssatzungen 05/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), im Ortsteil Waßmannsdorf [Beschl.-Nr.: 252/2025] beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Waßmannsdorf in Gänze:

Flur 1: 199, 201, 202, 203, 204, 205, 207

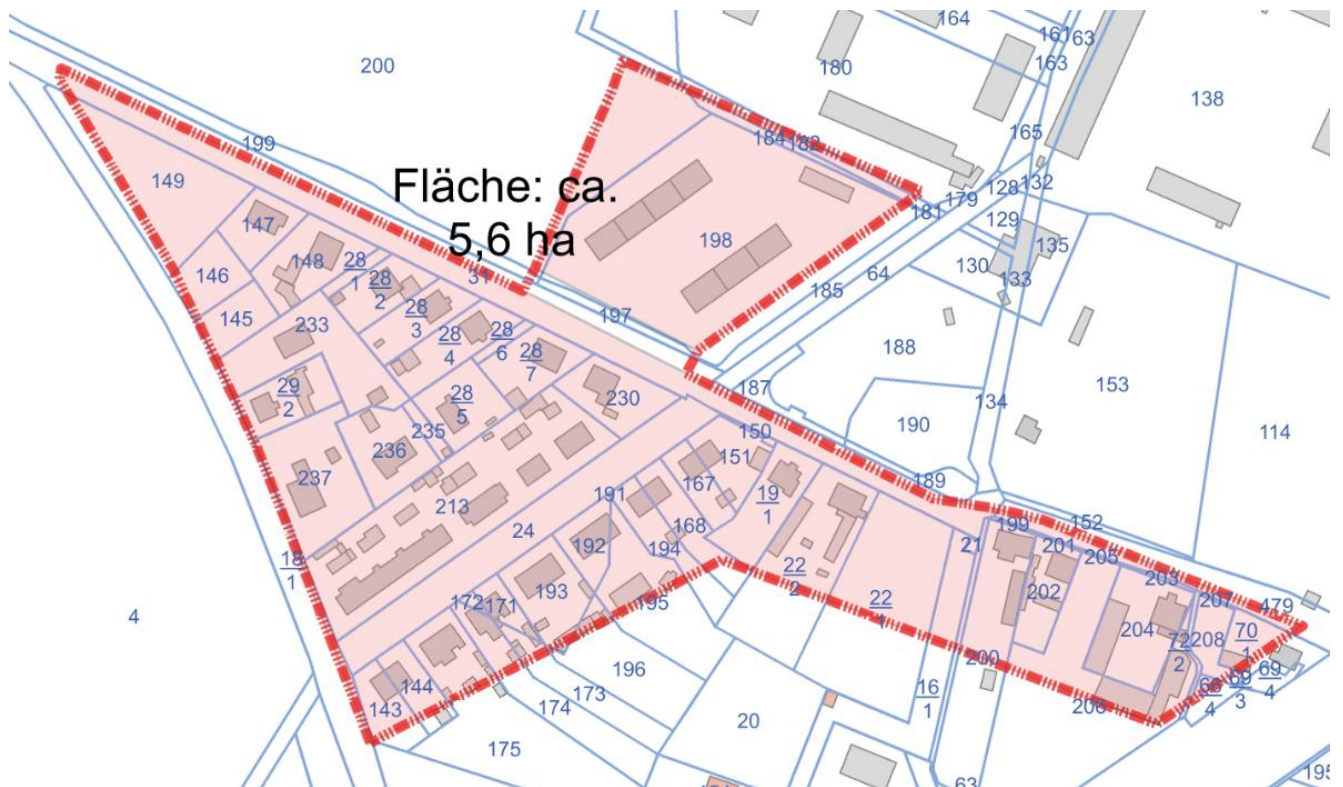
Flur 3: 19/1, 21, 24, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 147, 148, 150, 151, 167, 171, 172, 191, 192, 213, 230, 235, 236

sowie Teile der Flurstücke:

Flur 1: 63/2, 66/4, 70/1, 72/2, 200, 206, 208, 479

Flur 3: 16/1, 17, 18/1, 22/1, 22/2, 29/2, 31, 143, 144, 145, 146, 149, 168, 173, 174, 175, 180, 182, 184, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 233, 237

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 5,6 ha. Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:



Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab.

Begründung:

Für größere Bereiche des Ortskerns von Waßmannsdorf existiert bislang keine verbindliche Bauleitplanung. Es soll daher für diesen unbeplanten Bereich eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden.

Der Ortskern von Waßmannsdorf befindet sich gänzlich innerhalb der Siedlungsbeschränkungszone gemäß Landesentwicklungsplan Flughafenstandort-entwicklung (LEP FS). Eine Ausweisung von Bauflächen zu Wohnzwecken über die Aufstellung durch Bebauungspläne widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans und ist somit unzulässig. Eine Nachverdichtung im Rahmen des § 34 BauGB ist möglich.

Die Klarstellung dient dazu, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festzulegen und diesen vom Außenbereich abzugrenzen. Damit wird rechtlich eindeutig und nachvollziehbar der Innenbereich beschrieben. Mit der Ergänzungssatzung wiederum sollen einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in den Innenbereich einbezogen werden und die Grenzen bzw. die Anwendbarkeit des § 34 BauGB festgelegt werden.

Verfahren:

Die Aufstellung der Innenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Satzungen nach § 34 BauGB sind grundsätzlich von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Für die einbezogenen Außenbereichsflächen (Einbeziehungssatzung) zur Größe von ca. 0,7 ha ist jedoch eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu erstellen. Da es hier um die Schaffung von Baurecht geht, müssen bereits während des Aufstellungsverfahrens (externe) Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt und mit Abschluss des Verfahrens durchgeführt werden.

Der Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 6 eine Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB beizufügen.

Weitere Hinweise:

Der im Jahr 2018 gefasste Aufstellungsbeschluss (Beschluss 37/2018) für den Bebauungsplan 05/18 „Nördlicher Ortskern Waßmannsdorf“ wird damit obsolet und wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.10.2025 aufgehoben (Beschluss 254/2025).

Schönefeld, den 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung über die Aufstellung der Innenbereichssatzung 06/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Süd“, Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 01.10.2025 die Aufstellung der Innenbereichssatzungen 06/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Süd“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), im Ortsteil Waßmannsdorf [Beschl.-Nr.: 253/2025] beschlossen.

Geltungsbereich:

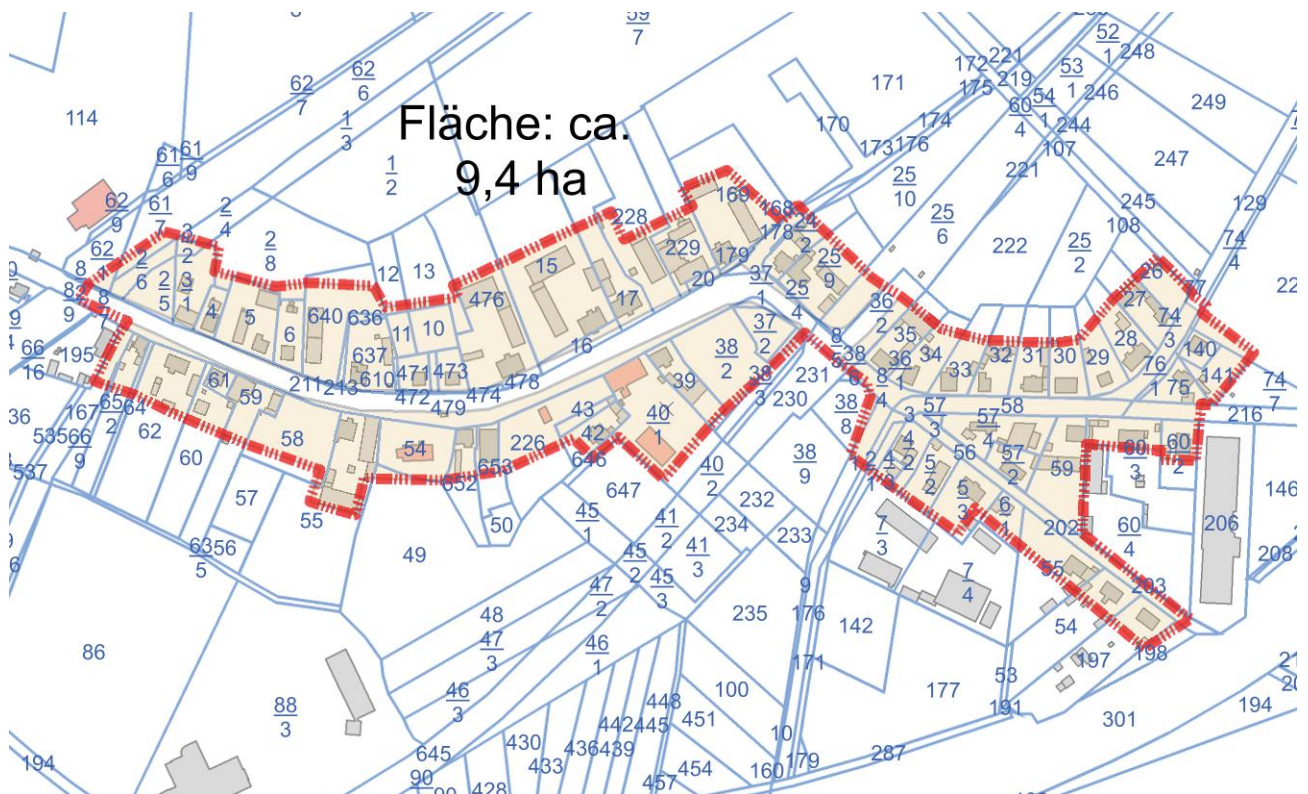
Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Waßmannsdorf in Gänze:

Flur 1: 3/2, 4, 6, 10, 11, 20, 23, 24/1, 25/3, 37/1, 37/2, 43, 61, 179, 209, 211, 213, 471, 472, 473, 474, 475, 477, 478, 610, 636, 637
Flur 2: 3, 57/2, 57/3, 57/4, 58, 59, 74/3, 76/1, 140

sowie Teile der Flurstücke:

Flur 1: 2/4, 2/5, 2/6, 2/8, 3/1, 5, 8/4, 8/5, 12, 13, 15, 16, 17, 24/2, 25/4, 25/6, 25/9, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 38/2, 38/3, 38/5, 38/8, 38/9, 39, 40/1, 42, 49, 54, 55, 58, 59, 60, 62, 64, 65/2, 66/9, 167, 168, 169, 170, 171, 178, 226, 228, 229, 476, 479, 640, 646, 652, 653
Flur 2: 1, 2/1, 4/2, 4/3, 5/2, 5/3, 6/1, 54, 55, 56, 60/2, 60/3, 60/4, 74/4, 75, 129, 141, 176, 197, 198, 202, 203, 206, 216, 224, 62/1, 62/6

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 9,4 ha. Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:



Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab.

Begründung:

Für größere Bereiche des Ortskerns von Waßmannsdorf existiert bislang keine verbindliche Bauleitplanung. Es soll daher für diesen unbeplanten Bereich eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden.

Der Ortskern von Waßmannsdorf befindet sich gänzlich innerhalb der Siedlungsbeschränkungszone gemäß Landesentwicklungsplan Flughafenstandort-entwicklung (LEP FS). Eine Ausweisung von Bauflächen zu Wohnzwecken über die Aufstellung durch Bebauungspläne widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans und ist somit unzulässig. Eine Nachverdichtung im Rahmen des § 34 BauGB ist möglich.

Die Klarstellung dient dazu, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festzulegen und diesen vom Außenbereich abzugrenzen. Damit wird rechtlich eindeutig und nachvollziehbar der Innenbereich beschrieben. Mit der Ergänzungssatzung wiederum sollen einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in den Innenbereich einbezogen werden und die Grenzen bzw. die Anwendbarkeit des § 34 BauGB festgelegt werden.

Verfahren:

Die Aufstellung der Innenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Satzungen nach § 34 BauGB sind grundsätzlich von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Für die einbezogenen Außenbereichsflächen (Einbeziehungssatzung) zur Größe von ca. 0,5 ha ist jedoch eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu erstellen. Da es hier um die Schaffung von Baurecht geht, müssen bereits während des Aufstellungsverfahrens (externe) Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt und mit Abschluss des Verfahrens durchgeführt werden.

Der Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 6 eine Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB beizufügen.

Weitere Hinweise:

Der im Jahr 2018 gefasste Aufstellungsbeschluss (Beschluss 34/2018) für den Bebauungsplan 04/18 „Südlicher Ortskern Waßmannsdorf“ wird damit obsolet und wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.10.2025 aufgehoben (Beschluss 255/2025).

Schönefeld, 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zu Straßenbenennungen im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 01.10.2025 mit Beschluss 258/2025 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung vom 5. März 2024, GVBl.I/24, [Nr. 10], geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])), die im Lageplan ausgewiesenen Straßen im Ortsteil Schönefeld wie folgt benannt:

Lübbener Straße (Planstraße E)
Luckauer Straße (Planstraße E2)

Es handelt sich hierbei um Straßenbereiche des im Bau befindlichen Entwicklungsgebietes „Schönefeld Nord“ und von daran angrenzenden Planstraßen.

Lageplan:

Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Begründung:

Die Bezeichnung Straßen dient dem Interesse der Allgemeinheit. Ziel und Zweck der Vergabe von Straßennamen ist eine klar erkennbare Gliederung des Gemeindegebiets. Auf diese Weise dient die Vergabe insbesondere dem Einwohnermeldeamt, der Post, der Polizei wie auch der Erreichbarkeit der Bewohner durch beispielsweise Rettungsdienste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld Widerspruch erhoben werden.

Schönefeld, 15.10.2025

Hilmar Ziegler
stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung
der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des
museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

zwischen

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jens Richter,
Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

der Stadt Königs Wusterhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Michaela Wiezorek
Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

der Stadt Wildau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

der Stadt Mittenwalde vertreten durch die Bürgermeister,
Herrn Dirk Knuth
Rathausstraße 4, 15749 Mittenwalde

der Stadt Luckau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Gerald Lehmann,
Am Markt 34, 15926 Luckau

der Gemeinde Heideblick, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Deutschmann
Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick

der Gemeinde Heidesee, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Björn Langner,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee

der Gemeinde Märkische Heide, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dieter Freihoff
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

der Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Christian Hentschel
Hans-Grade-Allee 1, 15729 Schönefeld

der Gemeinde Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenoch
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

dem Amt Schenkenländchen, vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Oliver Theel,
Markt 9, 15755 Teupitz

und

dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Marco Kehlig,
Markt 1, 15938 Golßen

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1 Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Städte Lübben (Spreewald), Königs Wusterhausen, Wildau, Mittenwalde und Luckau, die Gemeinden Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Eichwalde und Schönefeld und die Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald vereinbaren den Einsatz eines überörtlich, im Schwerpunkt Landkreis Dahme-Spreewald agierenden, museumspädagogischen Dienstes mit insgesamt 3 Museumspädagogen und beauftragen die Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung. Der museumspädagogische Dienst im Landkreis Dahme-Spreewald versteht sich als Schnittstelle und Vermittler zwischen den musealen Einrichtungen, Bildungsträgern und dem Landkreis.

Der museumspädagogische Dienst wird auf unterschiedlichste Art aktiv, um im Landkreis seine Ziele zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Einrichtungen werden flexible, umsetzbare Ideen entwickelt, mit denen unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden. Mit den Institutionen erarbeitet der museumspädagogische Dienst Konzepte für Zielgruppen, passgenaue Programme oder Ausstellungen.

§ 1 Zusammenarbeit und Leistungen

1. Die Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung arbeiten zum Zwecke der Bereitstellung des museumspädagogischen Dienstes projekthaft zusammen.
2. Die konzeptionelle sowie personelle Gesamtleitung übernimmt dabei die Stadt Lübben (Spreewald). Die Stadt Lübben (Spreewald) ist somit auch Arbeitgeberin der Museumspädagogen. Strukturell setzt sich das Team des museumspädagogischen Dienstes aus je
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Geschichte, Ethnologie, Technikgeschichte)
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Kunst, Musik, Theater)

- einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Pädagogik, Kita und Schulen)
- zusammen; museumsfachliche Kompetenzen werden vorausgesetzt.
3. Für die fachliche Anleitung des museumspädagogischen Dienstes benennt die Stadt Lübben (Spreewald) eine verantwortliche Person.
 4. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem von der Stadt Lübben (Spreewald) benannten Projektverantwortlichen sowie den Museumspädagogen, tauscht sich regelmäßig in Form von Dienstberatungen über die aktuellen Arbeitsstände aus.
 5. Die Aufgaben des museumspädagogischen Dienstes beinhalten:
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes für museumspädagogische Angebote in Museen des Landkreises
 - Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, Kontaktpflege zwischen Museen, Schulen, Kitas u. a. Bildungseinrichtungen im Landkreis
 - Erarbeitung von Programmangeboten zu verschiedenen Themen und Zielgruppen einschl. Publikationen (z. B. Flyer, Social Media, Newsletter u. a.)
 - Schulung der Museumsmitarbeiter*innen einschl. der ehrenamtlich Tätigen
 - Schulung der Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte
 - Schulung von Gästeführer*innen und Touristiker*innen
 - Durchführung von Programmen im Tandem mit den Mitarbeiter*innen der örtlichen Museen
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von museumspädagogischen Jahreshöhepunkten und gemeinsamen museumspädagogischen Projekten

§ 2 Finanzierung, Kostenaufteilung

1. Die Finanzierung des museumspädagogischen Dienstes basiert auf der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme- Spreewald, d. h. es werden für max. 3 Vollzeitstellen Personal- und Sachkosten durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.
2. Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Höhe von 80 % finanziert. Die Sachkosten werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.
3. Der evtl. Mehrbedarf (> 3.500 Euro) an Sachkosten pro Jahr und Vollzeitstelle wird von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig getragen.
4. Die verbleibenden 20 % der Personalkosten werden durch die Partner dieser öffentlich- rechtlichen Vereinbarung getragen. Die Aufteilung der Kosten wird wie folgt vorgenommen:
 - 75 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit mehr als 9.500 Einwohnern
 - 25 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit weniger als 9.500 Einwohnern
5. Der von den Beteiligten zu zahlende Eigenanteil ist bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlen.
6. Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3 Struktur

1. Wie bereits in § 1 beschrieben, übernimmt die Stadt Lübben (Spreewald) die Gesamtleitung und vertritt den museumspädagogischen Dienst nach innen und außen. Der museumspädagogische Dienst berichtet quartalsweise, in Form eines standardisierten Projektberichts, an alle beteiligten Vertragspartner.

2. Mindestens halbjährlich findet die Regionalkonferenz der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald statt. Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen der beteiligten Kommunen, Gemeinden und Ämter, Vertreterinnen und Vertreter der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald, die Gesamtleitung und die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes. Ist es einem Mitglied der Regionalkonferenz nicht möglich, an dem vereinbarten Termin anwesend zu sein, soll es seine Bedarfsmeldungen, Vorschläge oder Anmerkungen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem museumspädagogischen Dienst vorlegen.
3. Themen der Regionalkonferenz sind vor allem die Partizipation der Museen und musealen Einrichtungen am museumspädagogischen Dienst, das Fortführen der Bedarfsmeldungen sowie deren praktische Umsetzung und Evaluierung.

§ 4 Corporate Design

1. Alle schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen sind mit dem Logo des Museumsverbundes des Landkreis Dahme-Spreewald zu versehen. Die Vertragspartner verpflichten sich außerdem, alle beteiligten musealen Einrichtungen zu nennen und deren Logos zu verwenden.
2. Die Herstellung von Printprodukten bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe der beteiligten Projektpartner sowie der Gesamtleitung.

§ 5 Datenschutz

1. Die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Vertragspartner, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9 Evaluation

Die Arbeit des museumspädagogischen Dienstes wird ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich darauf, inwieweit die durch die Kooperation beabsichtigten Ziele erreicht wurden bzw. die gewollte Wirkung erzielt wurde. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird durch die Vertragspartner gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 20.1.25
gez. Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben
(Spreewald)/Lubin (Błota)

Lübben (Spreewald), den 17.01.25
gez. Peter Schneider
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben
(Spreewald)/Lubin (Błota)

Königs Wusterhausen, den 02.4.25
gez. Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin
Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen, den 02. März 2025
gez. Lars Thielecke
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Stadt Königs Wusterhausen

Wildau, den 06.08.2025
gez. Frank Nerlich
Bürgermeister
Stadt Wildau

Wildau, den 06.08.2025
gez. Marc Anders
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Wildau

Mittenwalde, den 18.02.25
gez. Dirk Knuth
Bürgermeister
Stadt Mittenwalde

Mittenwalde, den 06. Mrz. 25
gez. Marek Kleemann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Mittenwalde

Luckau, den 06.02.25
gez. Gerald Lehmann
Bürgermeister
Stadt Luckau

Luckau, den 06.02.25
gez. i. V. Thomas Schäfer
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

Langengrassau, den 17.02.25
gez. Frank Deutschmann
Bürgermeister
Gemeinde Heideblick

Langengrassau, den 03.02.25
gez. Stephan Weide
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Heideblick

Heidesee, OT Friedersdorf,
den 19. MRZ. 2025
gez. Björn Langner
Bürgermeister
Gemeinde Heidesee

Heidesee, OT Friedersdorf, den
den 19. MRZ. 2025
gez. Stefanie Hahn
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Gemeinde Heidesee

Groß Leuthen, den 04.02.25
gez. Dieter Freihoff
Bürgermeister
Gemeinde Märkische Heide

Groß Leuthen, den 04.02.25
gez. i. A. Annette Feige
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Märkische Heide

Schönefeld, den 30. JAN 2025
gez. Christian Hentschel
Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Schönefeld, den 30. JAN 2025
gez. Hilmar Ziegler
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Schönefeld

Teupitz, den 12.02.25
gez. Oliver Theel
Amtdirektor
Amt Schenkenländchen

Teupitz, den 12.02.25
gez. Thomas Kralisch
Allgemeiner. Vertreter des Amtdirektors
Amt Schenkenländchen

Golßen, den 07.02.25
gez. Marco Kehling
Amtdirektor
Amt Unterspreewald

Golßen, den 07.02.25
gez. Caspar Bock
Allgemeiner Vertreter des Amtdirektors
Amt Unterspreewald

Eichwalde, den 22, APR. 2025
gez. Jörg Jenoeh
Bürgermeister
Gemeinde Eichwalde

Eichwalde, den 22, APR. 2025
gez. Claudia Weiß
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Gemeinde Eichwalde

Im Original unterzeichnet

Sonstige Bekanntmachungen

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
01.10.2025			
BV/271/2025	242/2025	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/272/2025	243/2025	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/273/2025	244/2025	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/274/2025	245/2025	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/275/2025	246/2025	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/277/2025	247/2025	Beschluss über den Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2020	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/276/2025	248/2025	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020	<i>einstimmig beschlossen</i>

BV/281/2025	249/2025	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 03/25 „Quartier Hans-Grade-Allee / Ecke Großziethener Weg“ im Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/282/2025	250/2025	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 04/25 „Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße“ im Ortsteil Selchow	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/284/2025	252/2025	Beschluss über die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB - 05/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Nord“, Ortsteil Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/285/2025	253/2025	Beschluss über die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB - 06/25 „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Waßmannsdorf Süd“, Ortsteil Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/286/2025	254/2025	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 05/18 „Nördlicher Ortskern Waßmannsdorf“ im Ortsteil Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/287/2025	255/2025	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 04/18 „Südlicher Ortskern Waßmannsdorf“ im Ortsteil Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/288/2025	256/2025	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans 02/95 „Glienicke Kurze Enden“ im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/290/2025	257/2025	Beschluss zum Vollzug der strategischen Masterplanung „Schönefeld Nord“	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/291/2025	258/2025	Beschluss über die Benennung von Straßen im OT Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>